

Einfache Anfrage Fäh-Kaltbrunn:**«Verlängerung der Frist zur Einreichung der Gesuche für Prämienverbilligung auf Grund der Corona-Krise**

Es wurden bereits Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ergriffen, trotzdem werden Personen als Folge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 über weniger Einkommen verfügen. Gerade Personen mit tiefem Einkommen werden dies stark spüren, wenn sie z.B. wegen Kurzarbeit nur noch 80 Prozent des Lohns erhalten oder ihre Stelle verlieren. Diese Einkommensverminderung kann dazu führen, dass auf Grund der aktuellen Verhältnisse ein Anspruch auf Prämienverbilligung bestehen oder dieser höher ausfallen würde. Da die Frist zur Einreichung des Prämienverbilligungsantrags bereits am 31. März 2020 abgelaufen ist, kann ein Gesuch gestützt auf Art. 12^{quater} der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111) nur noch von denjenigen eingereicht werden, die bereits ein Gesuch eingereicht haben. Personen, die neu Anspruch hätten, haben keine Möglichkeit mehr dazu.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, die Einreichungsfrist für Anträge auf Prämienverbilligung und damit auch für ein Gesuch gestützt auf Art. 12^{quater} der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung zu verlängern und das entsprechende Formular zur Verfügung zu stellen, wie das z.B. der Kanton Schwyz gemacht hat?
2. Ist die Regierung bereit, auf Grund der Corona-Krise in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung die massgebliche Abweichung nach Art. 12^{quater} Abs. 2 zu senken?
3. Könnte der Regierungsbeschluss über die Prämienverbilligung 2020 für Personen im Kanton St.Gallen (sGS 331.538) angepasst werden, um dem Problem Rechnung zu tragen?»

8. April 2020

Fäh-Kaltbrunn